Salzgitter
KINDER FÖRDERN UND FAMILIEN UNTERSTÜTZEN

Stadt Salzgitter
Der Oberbürgermeister

Salzgitter, den 21.10.2020

Allris-Freigabe durch:
Herrn Hilsendeger

An die
Fraktionen des Rates
der Stadt Salzgitter

Den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis

Beantwortung von Anfragen (4256/17-AW) öffentlich

Anfragenbeantwortung i.S. Werbeanlagen (Banner) im Sinne des § 50 NBauO in der Stadt Salzgitter
Anfrage der SPD-Ratsfraktion vom 06.10.2020 in der Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr und öffentliche Ordnung vom 06.10.2020

In der Stadt Salzgitter sind in letzter Zeit wieder zunehmend Werbeanlagen im Sinne des § 50 NBauO im öffentlichen Straßenbild zu sehen. Hierzu bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

Frage 1:
Wie geht die Verwaltung mit nicht genehmigter Aufstellung von Werbeanlagen auf städtischen Flächen um?

Antwort der Verwaltung:
Befinden sich nicht gestattete Werbeanlagen auf privaten (nicht gewidmeten) Flächen der Stadt, wird der Aufsteller aufgefordert, diese zu entfernen, es sei denn, eine nachträgliche Gestattung ist möglich.

Ebenso verhält es sich bei den städtischen Flächen, welche für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Ist hier eine nachträgliche Sondernutzungserlaubnis nicht möglich, ist die Werbeanlage zu entfernen.

Frage 2:
Werden private und juristische Personen, soweit sie zu identifizieren sind, aufgefordert, Plakate oder (Werbe-) Banner abzunehmen, wenn diese sich auf städtischer Fläche befinden und nicht genehmigt wurden?

Antwort der Verwaltung:
Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 3:
Werden die Vorgaben der NBauO zur Aufstellung von Werbeanlagen auf privater Fläche, beispielsweise die Gestattungsnotwendigkeit bei über 1 qm Fläche, von der Verwaltung kontrolliert oder bei Kenntnisnahme geahndet?

Antwort der Verwaltung:
Explizite Kontrollen finden nicht statt. Geht ein Hinweis, etwa von einer Bürgerin beziehungseise von einem Bürger, aus der Politik oder von einer anderen Behörde auf einen möglicherweise bestehenden Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein, wird der Hinweis überprüft und bei Bedarf ein bauordnungsrechtliches Verfahren gegen den Eigentümer bzw. den Verantwortlichen eingeleitet. Diese allgemeine Vorgehensweise wird auch bei Hinweisen bezüglich ungenehmigter Werbeanlagen so praktiziert.

gez. Eric Neiseke